

BGer 8C_182/2025 vom 11. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_182_2025

FR: TF 8C_182/2025 du 11 février 2026

IT: TF 8C_182/2025 del 11 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Deren Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt oder vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 147 I 73 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 150 V 249 E. 5.1.1 am Ende). Willkürlich ist diese, wenn sie schlechterdings unhaltbar ist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 148 IV 356 E. 2.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; Urteil 8C_164/2025 vom 25. April 2025 E. 1.1).

Die Rechtsanwendung erfolgt von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) überprüft das Bundesgericht das angefochtene Urteil jedoch grundsätzlich nur anhand der erhobenen Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 148 V 366 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie dem Beschwerdeführer ab 1. Juli 2021 bloss eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zusprach.

E. 2.2

Die Vorinstanz legte die massgeblichen Rechtsgrundlagen zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG) und zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 IVG) korrekt dar. Sie gab auch die Rechtsprechung betreffend den Beweiswert und die Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten zutreffend wieder (BGE 143 V 124 E. 2.2.2; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz mass dem polydisziplinären MEDAS-Gutachten (mit den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Dermatologie, Orthopädie und Psychiatrie) vom 22. Februar 2023 Beweiswert zu. Danach bestehe gemäss interdisziplinärer Gesamtbeurteilung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine Akne inversa/Hidradenitis suppurativa, axiliär, scrotal/inguinal und gluteal, Hurley III, ED 1993 (ICD-10 L73.2) sowie Funktionseinschränkungen des rechten Schultergelenkes bei Kontinuitätsunterbrechung von Sehnen der Schulterdrehmanschette (Supraspinatussehne; ICD-10 M75.1). Aufgrund der Schulterverletzung im Jahr 2018 sei der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Sanitärinstallateur nicht mehr arbeitsfähig. Die diagnostizierte Akne inversa/Hidradenitis suppurativa könne bei schubweisem Verlauf und mangels Akten für den Zeitraum von Januar 2018 bis Februar 2021 nicht beurteilt werden. Seit März 2021 bestehe in einer leidensadaptierten Tätigkeit bei zumutbarer Anwesenheit von achteinhalb Stunden unter Berücksichtigung von Pausen zum Liegen und wegen Verbandswechslens eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 67 %. Gemäss den Gutachtern sei mit einer leitliniengerechten Therapie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit innert eines Jahres mit einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu rechnen. Leidensangepasste Tätigkeiten seien aus dermatologischer Sicht leichte (Büro) Arbeiten im Stehen mit Pausen zum Liegen und Zeit für Verbandswechsel.

Gestützt darauf nahm die Vorinstanz eine Arbeitsfähigkeit von 67 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit a n.

E. 3.2

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens nahm die Vorinstanz einen ab Juli 2021 geltenden Einkommensvergleich vor. Dabei bezifferte sie das Valideneinkommen mit Fr. 81'558.20 und das Invalideneinkommen (ausgehend von einem Tabellenlohn der schweizerischen Lohnstrukturerhebung [LSE]) mit Fr. 43'797.- (ohne Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs). Aus der Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen resultierte ein Invaliditätsgrad von 46 %. Folglich bestätigte sie den Anspruch auf eine Viertelsrente ab 1. Juli 2021.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet die Beweiskraft des MEDAS-Gutachtens vom 22. Februar 2023 in dermatologischer Hinsicht.

Soweit er eine Verschlechterung des Gesundheitszustands geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Verfügung vom 1. September 2023 die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (vgl. BGE 144 V 224 E. 6.1.1 mit Hinweis). Mithin ist die weitere Entwicklung des Gesundheitszustands nach Erlass der Verfügung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In diesem Sinne leitete die Vorinstanz die Schreiben vom 4. Dezember 2023 und 24. Dezember 2024 zu Recht zur Behandlung als Revisionsgesuch an die Beschwerdegegnerin weiter. Diese Dokumente beziehen sich auf die jeweils aktuelle Situation der Hautproblematik und lassen auf das vorliegende Verfahren keine Rückschlüsse zu. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gilt dies auch für den letztinstanzlich neu eingereichten Kurzaustrittsbericht des Universitätsspitals B._____, Universitätsklinik für Dermatologie, vom 28. Februar 2025. Als unzulässiges Novum ist er deshalb unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Was die bestehende Akne inversa/Hidradenitis suppurativa anbelangt, gingen die Gutachter in ihrer interdisziplinären Gesamtbeurteilung von einem aktuell massiven Befund aus, wie

die Vorinstanz korrekt feststellte. Der vom kantonalen Gericht angenommenen Arbeitsfähigkeit von 67 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit liegt die Beurteilung des dermatologischen Experten zugrunde, der seine Einschätzung auf die aktuelle Situation im Gutachtenszeitpunkt stützte. Wie die Vorinstanz ausführte, mass er der floriden Akne inversa aktuell und mittelfristig erhebliche funktionelle Einschränkungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit und das Sozialleben zu, solange die Hauterscheinungen keiner wirksamen Therapie zugeführt würden. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Einwand zu hören ist, er habe die gutachterlich empfohlene Medikation (Rifampicin und Clindamycin) vom 10. Dezember 2024 bis 20. Februar 2025 befolgt, diese sei aber wegen einer massiven Verschlechterung der gesundheitlichen Situation ärztlicherseits wieder gestoppt worden, lässt er unbeachtet, dass gemäss dem dermatologischen Gutachter eine leitliniengerechte Therapie - nebst der empfohlenen Vorbehandlung mit Rifampicin (gegebenenfalls in Kombination mit Clindamycin), primär eine operative Entfernung der ausgedehnten Acne-inversa-Herde umfassen würde. Dass sich der Beschwerdeführer einer solchen operativen Versorgung unterzogen hätte, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht aktenkundig. Wenn in der Folge keine vollständige Arbeitsfähigkeit innert eines Jahres erreicht werden konnte, wie vom Gutachter bei leitliniengerechter Therapie als überwiegend wahrscheinlich prognostiziert, ändert dies somit an der willkürfreien Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 67 % durch die Vorinstanz nichts, nachdem der Dermatologe diese Schätzung auf der Grundlage eines massiven Befundes anlässlich der Begutachtung mit einer erheblichen funktionellen Einschränkung vornahm, wie soeben ausgeführt.

Mit der Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der Beschwerdegegnerin stehen diese gutachterlichen Darlegungen insofern nicht im Widerspruch, als der RAD-Arzt Dr. med. C. _____, Facharzt für Innere Medizin, in seinen Berichten vom 20. Juli 2021 und 2. November 2022 aufgrund des langwierigen und risikobehafteten Verlaufs ausdrücklich eine polydisziplinäre Begutachtung empfahl.

E. 4.2

Dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig sein soll (vgl. vorangehende E. 2), macht der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere geht nach dem soeben Dargelegten die Rüge fehl, es seien ihm gestützt auf eine reine und überdies falsche Empfehlung des Gutachters - ohne entsprechende Mahnung und Einräumung einer Bedenkzeit - (BGE 145 V 215 E. 5.3.1) Leistungen verweigert worden, wodurch Art. 21 Abs. 4 ATSG verletzt worden sei. In der Beschwerde wird weder etwas vorgebracht, was eine über die dermatologisch begründete Einschränkung von 33 % hinausgehende Arbeitsunfähigkeit begründen könnte noch ein konkretes, gegen die Zuverlässigkeit der Einschätzungen des dermatologischen Experten sprechendes Indiz genannt. Sodann beruht die gestützt auf das Gutachten ergangene vorinstanzliche Feststellung einer 67%-igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht lediglich auf einer Momentaufnahme, wie der Beschwerdeführer wiederholt einwendet. Die Vorinstanz legte willkürfrei dar, dass der Gutachter seine Einschätzung nicht einzig aufgrund seiner eigenen Untersuchungsbefunde traf, sondern ebenso die Vorgeschichte (soweit aktenmässig dokumentiert) und die möglichen zukünftigen Entwicklungen berücksichtigte.

Nach dem Gesagten mass die Vorinstanz dem MEDAS-Gutachten vom 22. Februar 2023 zu Recht Beweiswert zu, weshalb ihr auch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes

vorzuwerfen ist, wenn sie auf weitere medizinische Abklärungen verzichtete.

E. 4.3

Gegen die Invaliditätsbemessung der Vorinstanz anhand eines Einkommensvergleichs mit dem bestätigten Invaliditätsgrad von 46 % und dem Anspruch auf eine Viertelsrente ab 1. Juli 2021 bringt der Beschwerdeführer nichts vor, womit sich weitere Einlassungen dazu erübrigen. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.